

## **Fünfte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund**

**vom 17. März 2020**

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVOBl. M-V S. 705), erlässt die Hochschule Stralsund die folgende Änderungssatzung:

### **Artikel 1**

Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund vom 24. Oktober 2012 (Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 1146), zuletzt geändert durch die dritte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Stralsund vom 27. April 2017 (veröffentlicht auf der Homepage der Hochschule Stralsund) wird wie folgt geändert:

1. § 23 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel“ gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Als Täuschung gilt insbesondere die Benutzung oder das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel oder wenn bei einer schriftlichen Prüfungsleistung Textpassagen aus anderen Arbeiten wörtlich oder sinngemäß ohne Angabe der Quelle übernommen oder übersetzt und damit als eigene Leistung ausgegeben werden (Plagiat).“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt neu gefasst:

„Die Feststellung der Täuschung und die Entscheidung über die Bewertung der Prüfungsleistung als Täuschung trifft die entsprechende Prüferin oder der entsprechende Prüfer; die Feststellung sowie die Entscheidung sind auch nachträglich möglich.“
- d) Nach dem neuen Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Die Feststellung der Täuschung kann auch durch die Aufsicht führende Person erfolgen, soweit die prüfende Person nicht selbst die Aufsicht führt und die Täuschung bereits im zeitlichen Zusammenhang mit der Abnahme der Prüfung offenbar wird.“
- e) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5 und darin die Wörter „eine oder einer von zwei Prüfern“ durch die Wörter „eine der prüfenden Personen“ ersetzt.

- f) Die bisherigen Sätze 4 bis 5 werden die Sätze 6 bis 7.
- g) Der bisherige Satz 6 wird als Satz 8 wie folgt neu gefasst:

„In schwerwiegenden Fällen, insbesondere im Wiederholungsfalle, kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten nach deren bzw. dessen Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Der Prüfungsausschuss entscheidet auch über Widersprüche gegen aufgrund von Täuschung ergangene Prüfungsbescheide.“

- 2. In § 27 Absatz 3 werden folgende Wörter angefügt:  
„und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind“

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Hochschule Stralsund in Kraft. Abweichend hiervon gilt Artikel 1 Nummer 2 erst für Studierende, die ab dem Wintersemester 2019/2020 immatrikuliert wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Stralsund vom 25. Juni 2019 und der Genehmigung der Rektorin vom 17. März 2020.

Stralsund, den 17. März 2020

**Die Rektorin  
der Hochschule Stralsund  
University of Applied Sciences  
Prof. Dr.-Ing. Petra Maier**

Veröffentlichungsvermerk:  
Diese Satzung wurde am  
Stralsund veröffentlicht.

17. März 2020

auf der Homepage der Hochschule